

Vereinbarung

gem. § 77 SGB VIII

zwischen dem Anbieter

Kollektiv Siebenundzwanzig

vertreten durch Herrn Daniel Leguy-Madzar

Goldenbühlstraße 12, 78048 Villingen-Schwenningen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Schwarzwald-Baar-Kreis, Jugendamt,

(Kreisjugendamt)

vertreten durch die Amtsleiterin Frau Silke Zube

Bahnhofstraße 6, 78048 Villingen-Schwenningen

(Leistungsträger)

für das Leistungsangebot

Ambulante Hilfen

an den Leistungsorten

Schwarzwald-Baar-Kreis

§ 1 Leistungsangebot

Der Leistungserbringer wird im Rahmen einer Grundentscheidung des Leistungsträgers, für diesen im Rahmen eines selbstständigen, freien Mitarbeiter-Verhältnisses tätig.

Die Tätigkeit kann in folgender Ausgestaltung erfolgen:

§ 30 – Erziehungsbeistandschaft / Individuelle Einzelbegleitung

§ 31 – Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 35 – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 27 Abs. 3 – flexible ambulante Einzelfallhilfen

Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ist nicht gewollt. Dem Leistungserbringer sind die zivilrechtlichen Konsequenzen (keine Vergütung bei Urlaub oder Krankheit) sowie die öffentlichrechtlichen Folgen (eigenverantwortliche Abführung von Steuern und Abgaben, selbstständige Vornahme evtl. notwendiger behördlicher Anmeldungen bzw. Einholung von Genehmigungen) bekannt.

Die zu Betreuenden sind mit der Maßnahme einverstanden. Alle wesentlichen Einzelheiten sind im Rahmen der Hilfeplanung mit ihnen abgesprochen.

§ 2 Leistungsumfang, Aufgaben

Die Festsetzung des Leistungsumfangs erfolgt bedarfsgerecht im individuellen Fall und im Zusammenwirken der Beteiligten.

Der Leistungserbringer hat die Aufgabe, jeweils die im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII genannten Ziele zu realisieren.

Der Leistungserbringer ist in der Wahrnehmung der definierten Aufgaben eigenverantwortlich sowie selbstständig tätig und hat diese mit unbedingter Sorgfalt durchzuführen. In der Ausübung der übernommenen Aufgabe ist der Leistungserbringer weisungsfrei. Im Übrigen steht es ihm zu, die Übernahme einer Aufgabe abzulehnen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung leistet der Leistungserbringer die für die Einzelfälle vereinbarten wöchentlichen Stunden. In den vereinbarten Stunden sind die Zeiten für Besprechungen mit dem Sozialen Dienst und anderen Beteiligten enthalten.

Eine fallindizierte Anpassung bleibt vorbehalten.

Die Leistungserbringung beginnt und endet im Einzelfall entsprechend der Hilfeplanung und durch schriftliche Erklärung des Leistungsträgers gegenüber dem Leistungserbringer.

§ 3 Arbeitszeit und Arbeitsort

Der Leistungserbringer ist in der Wahl seiner Arbeitszeit frei. Es liegt insbesondere im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungserbringers, wie die nach § 2 festgelegten Stunden wöchentlich verteilt werden.

Der Leistungserbringer ist in der Wahl seines Arbeitsortes grundsätzlich frei.

§ 4 Zusammenarbeit

Der fachliche Austausch wird durch den/die im Einzelfall zuständige(n) MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes sichergestellt. Sie/Er erhält das Recht, sich nach dem Grad der Aufgabenerreichung zu erkundigen.

Werden dem Leistungserbringer gewichtige Anhaltspunkte über die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat er den/die im Einzelfall zuständige(n) MitarbeiterIn des Sozialen Dienstes zu benachrichtigen.

Vor Ablauf der Vereinbarung erstellt der Leistungserbringer einen schriftlichen Bericht an das Jugendamt, welcher zur Dokumentation und weiteren Hilfeplanung notwendig ist.

§ 5 Leistungsentgelt

Das vereinbarte Entgelt beträgt für alle unter § 1 genannten Leistungsangebote

ab 01.04.2025 **70,78 €** pro Fachleistungsstunde,
(entspricht 94,37 € pro 60 min)

Der Entgeltsatz ist Verrechnungseinheit für eine Arbeitsstunde (60 Minuten) bei Individualleistung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, wobei die Fachleistungsstunde 45 Minuten direkte Leistung und 15 Minuten indirekte Leistungen umfasst. Pro 45 Minuten direkte Leistung können 15 Minuten für indirekte Leistungen abgerechnet werden. Im Hilfeplangespräch sowie im Bewilligungsbescheid erfolgt eine Festlegung der direkten Leistungen in Form einer Wochenstunden-anzahl. Die Abrechnung der indirekten Leistungen erfolgt durch eine Multiplikation der Monatsstunden (direkte Leistung) mit dem Faktor $\frac{60}{45}$ (1,33333).

Direkte Leistungen sind u.a.

- Arbeit mit dem Kind / Jugendlichen
- Elternarbeit
- Hilfeplangespräche
- Abstimmungsgespräche mit Schule oder anderen Beteiligten

- weitere im Hilfeplan festgelegte Leistungen

Indirekte Leistungen sind u.a.

- Vor- und Nachbereitungen
- Dokumentationen
- Entwicklungsberichte
- Fahrzeiten
- Fahrtkosten
- organisatorische Tätigkeiten des Leistungserbringers

Darüber hinaus können keine weiteren Leistungen abgerechnet werden. Sämtliche Nebenkosten sind mit dem Honorar abgegolten.

Es werden im Höchstfall die im Hilfeplan vereinbarten Stunden abgerechnet.

Der Vergütungssatz reduziert sich bei Leistungen in der Gruppe entsprechend der Anzahl der Teilnehmer.

Je Teilnehmer reduziert sich der Stundensatz bei Leistungserbringung in der

Zweier-Gruppe auf	65%	46,01 € je FLS	(entspricht 61,34 € je 60 Minuten)
Dreier-Gruppe auf	45%	31,85 € je FLS	(entspricht 42,47 € je 60 Minuten)
Vierer-Gruppe auf	35%	24,77 € je FLS	(entspricht 33,03 € je 60 Minuten)
Fünfer-Gruppe auf	30%	21,23 € je FLS	(entspricht 28,31 € je 60 Minuten)

des Ausgangsstundensatzes.

Die Vergütung des Leistungserbringers erfolgt nach Rechnungsstellung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (direkte Leistungen) ohne Fahrzeiten auf der Basis eines monatlichen Stundennachweises.

Der Leistungserbringer ist berechtigt folgende Ausfallstunden mit dem Leistungsträger abzurechnen:

Die Vergütung mit dem tatsächlichen Aufwand, maximal 1,50 FLS, wenn die lt. Hilfeplan festgelegte Arbeit aufgrund eines Verschuldens der Familie, z.B. wegen einer zeitlich zu kurzfristigen Terminabsage (nach 12:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages) nicht geleistet werden kann, obwohl der Leistungserbringer die personellen Ressourcen vorgehalten hat. Konnte der Leistungserbringer anderweitig eingesetzt werden, entfällt eine Vergütung.

Die Mehrwertsteuer wird nur bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungserbringern zuzüglich zum Entgelt ausbezahlt. Es ist die Pflicht des Leistungserbringers die Umsatzsteuerpflicht mitzuteilen.

Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass dem Leistungserbringer keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

§ 6 Hilfebeendigung

Die einzelne Hilfe wird beendet durch Erfüllung der in der Kostenzusage erbrachten Stundenzahl oder durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber dem Leistungserbringer. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben beim Leistungserbringer.

Das Ende eines individuellen Hilfeverlaufes kann sich u.a. aus den nachfolgend benannten Gründen ergeben:

- der Wunsch nach Beendigung seitens der zu Betreuenden;
- Die Aussage, des Leistungserbringers die gestellten Aufgaben nicht mehr erfüllen zu können;
- die Einstellung der Hilfestellung durch den Leistungsträger, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind
- die im Hilfeplan ausgearbeiteten Aufgaben sind nicht mehr erreichbar
- der Leistungserbringer krankheitsbedingt dem Leistungsträger mehr als 4 Wochen nicht zur Verfügung steht.

§ 7 Wettbewerb

Dem/Leistungserbringer steht es frei, weitere Beschäftigungen neben dieser Vereinbarung mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und mit anderen Auftraggebern zu vereinbaren, wobei jedoch den in dieser Vereinbarung definierten Aufgaben der gebührende Rang einzuräumen ist.

§ 8 Schweigepflicht/ Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Sozialgeheimnis im Sinne der §§ 61 – 65 SGB VIII zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren.

Vor Vertragsabschluss wurde die Bedeutung dieser Bestimmung erläutert.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Projektes.

§ 9 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt **ab 01.04.2025 auf unbestimmte Zeit** und wird im Einzelfall per Bewilligungsbescheid und Kostenzusage über Umfang und Dauer wirksam.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2026.

Die Vereinbarung kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.03.2026.

Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine Aufforderung zur Neuverhandlung innerhalb der Bindungsfrist ist nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, auf Verlangen einer Vertragspartei möglich.

§ 10 Schriftformerfordernis

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Leistungsträger

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
-Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen

Villingen-Schwenningen,

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Silke Zube

Leistungserbringer

Villingen-Schwenningen,

Daniel Leguy-Madzar